



Österreichischer Gewerkschaftsbund

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**Bundessektion Höhere Schule  
1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel. 42 61 48Herrn Ministerialrat  
Dr. Felix JONAKBMUK  
Freyung 1  
1010 Wien

|   |                  |
|---|------------------|
| Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>           |                  |
| Zl. <u>138</u>                          | -GE/19 <u>pe</u> |
| Datum: <b>10. DEZ. 1992</b>             |                  |
| Verteilt <b>14. Dez. 1992</b> <u>Si</u> |                  |

Unser Zeichen – bitte anführen  
Sp/Sch

Ihr Zeichen

Wien, am 4.12.1992

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Die Bundessektion nimmt zum Entwurf, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, in offener Frist, wie folgt Stellung:

Zu § 9 (5)

Es muß gesichert werden, daß Kolleginnen und Kollegen zum Erzieherdienst nicht verpflichtet werden können. Dieser Einwand gilt auch für § 17 Abs. 1.

Zu § 12a (1) 1.b) und 2.b)

Der Begriff "alle" Schultage würde auch den Samstag beinhalten. Zu klären wäre auch ob "einzelne Tage" auch als ein Tag auslegbar ist.

Zu § 56 (8)

Folgende Textänderung wird verlangt: Die dem Leiter des Betreuungsteiles einzeln obliegender Pflichten, sind generell durch eine Dienstanweisung des Bundesministers für Unterricht und Kunst festzulegen.

Zu § 64

Grundsätzlich begrüßt die Bundessektion die Neuerung bei den Abstimmungsmodalitäten im SGA, verweist aber auf die Stellungnahme zur 14. SCHOG-Novelle. (Ablehnung der Entscheidung zur pädagogischen Autonomie durch den SGA).

Ebenfalls weist die Bundessektion nochmals auf die ausstehende dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen bei den nachmittäglichen Betreuungsformen hin.

Mit besten gewerkschaftlichen Grüßen!

F.d.

Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Bundessektion Höhere Schule  
1090 Wien, Lackierergasse 7  
Mag. Franz Spiesmeier

(Vorsitzender)